

Mitwirkung des Permanenten Ausschusses, die Herstellung eines geeigneten Manuskripts herbeiführen wird.

§ 3.

Die Auflage der Diplomata Karolinorum und der Diplomata regum et imperatorum Germanie beträgt 1000 die der übrigen Quartserien 900 Exemplare, wovon je 150 auf feinerem Papier gedruckt werden. Von dem je einen noch ausstehenden Scriptorum-Bande in Folioformat (XXX,2) werden mindestens 670 Exemplare gedruckt werden, wovon 120 auf feinerem Papier. Ohne Zustimmung der Zentralkommission darf diese Auflageziffer nicht vermindert werden. Neuauflagen sind nur mit der Genehmigung der Zentralkommission gestattet. Als Papier ist nur das von der Zentralkommission genehmigte zu verwenden, und bei Neuauflagen sind stets Probebogen zur Prüfung an diese einzusenden.

§ 4.

Der Ladenpreis jedes Bandes soll nach Vollendung des Druckes von der Verlagshandlung in der Art festgesetzt werden, daß jeder einzelne Bogen (zu 8 Seiten 4<sup>o</sup> oder 4 Seiten folio) mit 35 Pfennig in Ansatz gebracht und der sich danach ergebende Betrag auf volle Mark nach unten abgerundet wird. Ein Band von 46 1/2 Bogen der Quartausgabe würde demnach im Ladenpreis 16 Mark kosten; Kartenblätter werden bei dieser Berechnung der Bogenzahl des Bandes zugezählt. Zur etwaigen Erhöhung dieses Preisansatzes ist die Zustimmung des Vorsitzenden der Zentralkommission und des Leiters der in Betracht kommenden Abteilung oder die Zustimmung des Permanenten Ausschusses einzuholen. Beantragung solcher Preiserhöhung steht der Verlagshandlung jedoch nur dann zu, wenn von ihr bereits während des Druckes dem Vorsitzenden der Zentralkommission Nachricht gegeben wurde, daß im Manuskript vorgeschriebene abweichende Satzeinrichtungen, oder auch bei der Korrektur verlangte wesentliche Umänderungen und Einschaltung neuer Zusätze die Druckkosten erhöhen, und wenn demungeachtet die Ausführung der Änderungen als notwendig angeordnet wurde. Der Preis der Exemplare auf Schreibpapier ist um die Hälfte höher anzusetzen, als der auf Druckpapier. Jeder Band ist einzeln käuflich. Der Buchhandel erhält 25% Rabatt.

§ 5.

Die Verlagshandlung liefert der Zentralkommission 24 Freiemplare, davon 3 auf feinerem Papier, und ferner jedem Bearbeiter eines einzelnen Bandes oder Stückes 8 Sonderabdrücke seiner Arbeit. Die Serie der "Diplomata saec. XII" in Wien hat zwei dieser Freiemplare auf feinerem Papier zu erhalten.

§ 6.